



Geschäftsreglement für das Stadtparlament Gossau

vom 3. Mai 2022

01.26.100

Inhaltsverzeichnis

I. Eröffnung der Amtsdauer	5
Art. 1 Verfahren	5
II. Organisation	5
1. Präsidium	5
Art. 2 Zusammensetzung	5
Art. 3 Wahl	5
Art. 4 Zuständigkeit Präsidium	6
Art. 5 Zuständigkeit Präsident oder Präsidentin	6
Art. 6 Stellvertretungen	6
Art. 7 Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen	6
2. Parlamentarische Kommissionen	7
a) Geschäftsprüfungskommission	7
Art. 8 Wahl	7
Art. 9 Aufgaben	7
b) Parlamentarische Baukommission	7
Art. 10 Wahl	7
Art. 11 Aufgaben	7
c) Vorberatende Kommission	7
Art. 12 Wahl und Aufgaben	7
d) Bestimmungen	8
Art. 13 Vermeiden von Befangenheit	8
Art. 14 Befugnisse	8
Art. 15 Mitwirkung des Stadtrates	8
Art. 16 Sekretariat	8
Art. 17 Verfahren	8
3. Fraktionen	8
Art. 18 Bestand	8
Art. 19 Berücksichtigung bei Wahlen	9
4. Mitglieder Stadtparlament	9
Art. 20 Interessenbindung	9
Art. 21 Mitwirkungsrecht	9
Art. 22 Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte	9
Art. 23 Präsenzpflcht	9
Art. 24 Ausstand	10
5. Stadtrat	10
Art. 25 Mitwirkung	10
6. Sekretariat	10
Art. 26 Sekretariat	10
Art. 27 Dienste	10
III. Verfahren	11
1. Sitzungen	11
Art. 28 Einberufung	11
Art. 29 Sitzungstermin	11
Art. 30 Einladung und Geschäftsverzeichnis	11
Art. 31 Sachverständige	11
Art. 32 Erstinformationsrecht	11
Art. 33 Öffentlichkeit	11
Art. 34 Publikum	12

Art. 35	Medien	12
Art. 36	Optische und akustische Aufnahmen	12
2. Beratungen		12
a) Allgemeine Regeln		12
Art. 37	Beschlussfähigkeit	12
Art. 38	Zulassung zur Diskussion	12
Art. 39	Form der Voten	13
Art. 40	Beschränkung auf zwei Voten	13
Art. 41	Schluss der Wortmeldungen	13
Art. 42	Abweichen vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstandes	13
Art. 43	Ordnungsantrag	13
Art. 44	Form der Anträge	13
b) Geschäfte		14
Art. 45	Verschiebung	14
Art. 46	Eintretensdiskussion	14
Art. 47	Detailberatung	14
Art. 48	Rückkommen	14
Art. 49	Gesamtabstimmung	14
Art. 50	Zweite Beratung	14
Art. 51	Besondere Vorlagen	15
c) Parlamentarische Vorstöße		15
Art. 52	Allgemeines a) Einreichung	15
Art. 53	b) Titelgebung	15
Art. 54	c) Zulässigkeit	15
Art. 55	c) Rückzug und Umwandlung	15
Art. 56	Motion und Postulat a) Motion	16
Art. 57	b) Postulat	16
Art. 58	b ^{bis}) Motion und Postulat Geschäftsreglement	16
Art. 59	c) Traktandierung	16
Art. 60	d) Dringlicherklärung	16
Art. 61	e) Begründung und Stellungnahme	17
Art. 62	f) Diskussion und Beschlussfassung	17
Art. 63	g) Weiterbehandlung	17
Art. 64	Interpellation a) Inhalt	17
Art. 65	b) Dringlicherklärung und Traktandierung	17
Art. 66	c) Antwort	18
Art. 67	d) Erklärung und Diskussion	18
Art. 68	Einfache Anfrage	18
Art. 69	Fragestunde	18
3. Abstimmungen		18
Art. 70	Abstimmungsplan	18
Art. 71	Abstimmungsregeln a) Eintreten	19
Art. 72	b) Detailberatung	19
Art. 73	Erforderliche Mehrheit	19
Art. 74	Elektronische Abstimmung	19
Art. 75	Offene Abstimmung a) Handmehr	19
Art. 76	b) Namensaufruf	20
Art. 77	Geheime Abstimmung	20
Art. 78	Urnenabstimmungsvorlage	20
4. Wahlen		20
Art. 79	Eröffnung	20

Art. 80	Erforderliche Mehrheit	20
Art. 81	Offene Wahl	20
Art. 82	Geheime Wahl	20
5. Protokoll		21
Art. 83	Protokoll a) Inhalt	21
Art. 84	b) Genehmigung und Zustellung	21
Art. 85	c) Berichtigungen	21
Art. 86	Akustische Aufzeichnungen	21
<hr/>		
IV	Entschädigungen	22
Art. 87	Entschädigungen	22
<hr/>		
V	Schlussbestimmungen	22
Art. 88	In-Kraft-Treten	22

Geschäftsreglement für das Stadtparlament Gossau

Das Stadtparlament Gossau erlässt gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung für die Stadt Gossau vom 10. Dezember 1998 als Reglement:

I. Eröffnung der Amtsdauer

Art. 1

Verfahren

Das Stadtparlament versammelt sich im ersten Monat der Amtsdauer zur konstituierenden Sitzung.

Die Sitzung wird eingeladen und eröffnet:

- a) vom Mitglied, welches das Stadtparlament zuletzt präsiert hat;
- b) allenfalls vom amtsältesten Mitglied; bei mehreren Mitgliedern mit gleichem Amtsalter das an Jahren älteste.

Dieses Mitglied:

- a) bezeichnet das provisorische Stimmbüro;
- b) leitet das Verfahren bis zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin.

II. Organisation

1. Präsidium

Art. 2

Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- c) zwei Stimmenzählern oder Stimmenzählerinnen;
- d) einem Ersatzstimmenzähler oder einer Ersatzstimmenzählerin;
- e) den Fraktionspräsidenten oder Fraktionspräsidentinnen.

Art. 3

Wahl

Das Stadtparlament wählt in der ersten Sitzung jedes Amtsjahres:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin;
- b) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
- c) zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen;
- d) einen Ersatzstimmenzähler oder eine Ersatzstimmenzählerin.

Diese können für die nächsten zwei Jahre in gleicher Eigenschaft nicht wieder gewählt werden.

Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolge im Amt.

Art. 4

Zuständigkeit Präsidium

Das Präsidium:

- a) abgestimmt das Geschäftsverzeichnis der Sitzungen des Stadtparlamentes;
- b) stellt dem Stadtparlament Antrag über den Erlass des Geschäftsreglementes und die Entschädigung der Mitglieder des Stadtparlamentes;
- c) kann Geschäfte direkt an ständige Vorberatende Kommissionen zur Prüfung und Antragstellung übertragen;
- d) legt das Geschäftsreglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- e) genehmigt das Protokoll;
- f) besorgt die Redaktion der Beschlüsse des Stadtparlamentes und beantragt dem Stadtparlament die Änderungen;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Geschäftsreglement obliegen oder vom Stadtparlament übertragen werden;
- h) erlässt Bericht und Antrag zu den Sachvorlagen an die Bürgerschaft;
- i) prüft alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist;
- j) legt in Ausnahmefällen Entschädigungen fest;
- k) bestimmt innerhalb des Gremiums einen Sprecher oder eine Sprecherin, welcher oder welche die Vorlagen in der Zuständigkeit des Präsidiums im Parlament vertritt.

Art. 5

Zuständigkeit Präsident oder Präsidentin

Der Präsident oder die Präsidentin:

- a) beruft das Stadtparlament ein;
- b) leitet die Verhandlungen des Stadtparlamentes und des Präsidiums;
- c) leitet die Abstimmungen des Stadtparlamentes und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt;
- d) wacht über die Rechte und Pflichten des Stadtparlamentes;
- e) vertritt das Stadtparlament nach aussen;
- f) unterschreibt im Namen des Stadtparlamentes zusammen mit dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin.

Art. 6

Stellvertretungen

Ist der Präsident oder die Präsidentin verhindert, so tritt an die Stelle:

- a) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
- b) allenfalls das Mitglied, welches das Stadtparlament zuletzt präsiert hat.

Die Fraktionspräsidenten oder Fraktionspräsidentinnen können sich an den Sitzungen des Präsidiums durch ein Mitglied aus ihrer Fraktion vertreten lassen.

Art. 7

Stimmzähler oder Stimmzählerinnen

Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen bilden das Stimmbüro und ermitteln das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen des Stadtparlamentes, soweit nicht mit einer elektronischen Abstimmungsanlage abgestimmt wird.

Im Verhinderungsfall bezeichnet der Präsident oder die Präsidentin eine Stellvertretung aus der gleichen Fraktion.

2. Parlamentarische Kommissionen

a) Geschäftsprüfungskommission

Art. 8

Wahl

Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie deren Präsidenten oder Präsidentin aus seiner Mitte.

Die ununterbrochene Zugehörigkeit zur Geschäftsprüfungskommission ist auf acht Jahre beschränkt.

Art. 9

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft:

- a) prüft die Amtsführung des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Führung des städtischen Haushaltes im abgelaufenen Jahr;
- b) prüft die Finanzplanung sowie die Anträge über Voranschläge und Steuerfuss;
- c) kann dem Parlament beantragen, dass mit der Behandlung des Budgets eine separate Parlamentsvorlage für von ihr bezeichnete Geschäfte verlangt wird;
- d) kann alle in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite überprüfen.

b) Parlamentarische Baukommission

Art. 10

Wahl

Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer mindestens fünf Mitglieder der parlamentarischen Baukommission sowie deren Präsidenten oder Präsidentin aus ihrer Mitte.

Art. 11

Aufgaben

Die parlamentarische Baukommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes fallenden Geschäfte in den Bereichen Hoch- und Tiefbau.

c) Vorberatende Kommission

Art. 12

Wahl und Aufgaben

Das Stadtparlament kann weitere ständige und nicht ständige Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften wählen.

Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, müssen von einer Kommission vorberaten werden.

Das Stadtparlament wählt die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin.

d) Bestimmungen

Art. 13

Vermeiden von Befangenheit

Das Stadtparlament achtet bei der Bestellung der Kommissionen darauf, dass die Kommissionstätigkeit nicht durch Befangenheit von Mitgliedern beeinträchtigt wird.

Art. 14

Befugnisse

Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages:

- a) die das Geschäft betreffenden Akten im Einvernehmen mit dem Stadtrat einsehen;
- b) Personen aus der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrates über Einzelheiten des Geschäftes befragen;
- c) Sachverständige befragen, Gutachten einholen und Besichtigungen durchführen. Ergeben sich daraus erhebliche Kosten, so ist vorgängig die Zustimmung des Präsidiums erforderlich;
- d) Interessenvertretungen anhören.

Der Präsident oder die Präsidentin kann die Öffentlichkeit im Auftrag der Kommission über ihre Beratungen orientieren.

Art. 15

Mitwirkung des Stadtrates

Die für das Geschäft zuständigen Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Beratungen der Kommissionen teil.

Sie können im Einvernehmen mit der Kommission Personen aus der Stadtverwaltung beziehen.

Art. 16

Sekretariat

Das zuständige Mitglied des Stadtrates bezeichnet im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung eine Person aus der Stadtverwaltung, die das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.

Art. 17

Verfahren

Die Kommission stimmt am Ende der Beratungen darüber ab, ob dem Stadtparlament Eintreten auf die bereinigte Vorlage beantragt wird, stellt dem Stadtparlament Antrag und erstattet mündlich oder schriftlich Bericht.

Im Übrigen gelten sinngemäss die Verfahrensregeln des Stadtparlamentes.

3. Fraktionen

Art. 18

Bestand

Mindestens drei Mitglieder des Stadtparlamentes können eine Fraktion bilden.

Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

Art. 19

Berücksichtigung bei Wahlen

Die Fraktionen sind bei der Wahl der parlamentarischen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen. In einer Kommission sind stets alle Fraktionen vertreten.

Das Stadtparlament beschliesst zu Beginn der Amtsdauer den Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen.

4. Mitglieder Stadtparlament

Art. 20

Interessenbindung

Bei Amtsantritt legt das Mitglied offen:

- a) berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber;
- b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für wichtige Interessengruppen und Verbände;
- d) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen von Bund, Kanton und Gemeinde;
- e) Ausübung wichtiger politischer Ämter.

Das Mitglied meldet Veränderungen laufend.

Bevor sich das Mitglied zu Geschäften äussert, die seine Interessen unmittelbar berühren oder jene Dritter, zu denen es eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung hat, gibt es seine Interessenbindung bekannt.

Art. 21

Mitwirkungsrecht

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) sich an der Diskussion zu beteiligen;
- b) zum Verfahren und zu Vorlagen Antrag zu stellen;
- c) parlamentarische Vorstösse einzureichen.

Art. 22

Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte

Die Mitglieder haben Anspruch auf:

- a) die Veröffentlichungen der Stadt, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich sind;
- b) Auskünfte der Verwaltungsabteilungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrates, wenn diese für die Abklärung eines Antrages oder Vorstosses erforderlich sind.

Das Stadtparlament nimmt jährlich Kenntnis vom Bericht des Stadtrates zu Investitionsabrechnungen sowie zum Realisierungsstand von erteilten Projektkrediten über CHF 1'000'000.

Art. 23

Präsenzpflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtparlamentes teilzunehmen.

Wer verhindert ist, teilt dies der Stadtkanzlei, wenn möglich im Voraus mit.

Art. 24

Ausstand

Ein Mitglied tritt in den Ausstand und verlässt den Saal, wenn es selber, nächste Angehörige oder private Auftraggeber am Beschluss des Stadtparlamentes ein unmittelbares privates Interesse haben.

Bei rechtssetzenden Reglementen und Verträgen sowie in der Regel bei Erlass des Zonenplanes besteht keine Ausstandspflicht.

Ist die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft, so entscheidet das Stadtparlament.

Die Bestimmungen über den Ausstand gelten sachgemäss auch für die Beratungen der Kommissionen.

5. Stadtrat

Art. 25

Mitwirkung

Der Stadtrat nimmt an den Verhandlungen des Stadtparlamentes teil.

Er kann Anträge stellen.

6. Sekretariat

Art. 26

Sekretariat

Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin führt die Sekretariatsgeschäfte und das Protokoll des Stadtparlamentes und des Präsidiums.

Er oder sie kann sich an den Verhandlungen des Stadtparlamentes zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Er oder sie entscheidet nach Konsultation des Präsidiums über Anfragen nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014.

Art. 27

Dienste

Die Stadtkanzlei besorgt:

- a) die Sekretariatsarbeiten des Stadtparlamentes und des Präsidiums;
- b) die Aufzeichnung der Beratungen des Stadtparlamentes;
- c) die Aufzeichnung der elektronischen Abstimmung;
- d) den Weibeldienst.

III. Verfahren

1. Sitzungen

Art. 28

Einberufung

Das Stadtparlament versammelt sich:

- a) auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) auf eigenen Beschluss;
- c) auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern;
- d) auf Verlangen des Stadtrates.

Art. 29

Sitzungstermin

Die Sitzungen werden in der Regel auf den ersten Dienstag im Monat einberufen.

Sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr.

Art. 30

Einladung und Geschäftsverzeichnis

Das Geschäftsverzeichnis ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung samt den Berichten und Anträgen des Stadtrates und den Anträgen der vorberatenden Kommissionen zuzustellen.

Der Geschäftsbericht und das Budget sind den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Dringliche Sitzungen bleiben vorbehalten.

Art. 31

Sachverständige

Das Präsidium kann Sachverständige zu den Verhandlungen beziehen. Handelt es sich um Personal der Stadt, holt es die Zustimmung des Stadtrates ein.

Im Einverständnis mit dem Präsidium oder der vorberatenden Kommission kann der Stadtrat die fachliche Begründung seiner Anträge Sachverständigen übertragen.

Art. 32

Erstinformationsrecht

Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Stadtparlament nach Möglichkeit erst, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern zugestellt sind.

Dies gilt nicht für Vorstöße, die eingereicht werden, wenn zu deren Inhalt die Medien bereits berichtet haben.

Art. 33

Öffentlichkeit

Die Verhandlungen und die Beratungsunterlagen des Stadtparlamentes sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden. Die Diskussion darüber findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Die Sitzungen können als Livestream über geeignete Kanäle übertragen werden. Über generelle Bewilligungen entscheidet das Präsidium.

Art. 34

Publikum

Publikum wird zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

Störungen und Äusserungen von Beifall oder Missbilligung sind zu unterlassen.

Der Präsident oder die Präsidentin kann Personen wegweisen und nötigenfalls die Publikumsfläche für die restliche Dauer des Geschäftes oder der Sitzung räumen lassen.

Art. 35

Medien

Den Medienschaffenden, die regelmässig über die Verhandlungen des Stadtparlamentes berichten, werden:

- a) auf Gesuch hin besondere Plätze im Sitzungssaal zugewiesen;
- b) die Beratungs- und weiteren schriftlichen Unterlagen gleichzeitig wie den Mitgliedern des Stadtparlamentes zugestellt.

Den Medienschaffenden, die regelmässig über die Verhandlungen des Stadtparlamentes berichten, kann die Anwesenheit auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit gestattet werden. Dies mit der Auflage, dass sie nur kurz unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen und ohne Namensnennung berichten.

Art. 36

Optische und akustische Aufnahmen

Optische und akustische Aufnahmen sind im Sitzungssaal und auf der Publikumsfläche gestattet, sofern sie den ordentlichen Parlamentsbetrieb nicht beeinträchtigen.

Über generelle Bewilligungen entscheidet das Präsidium.

2. Beratungen

a) Allgemeine Regeln

Art. 37

Beschlussfähigkeit

Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 38

Zulassung zur Diskussion

Wer sprechen will, meldet sich zu Wort.

Der Präsident oder die Präsidentin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Vorrang haben der Sprecher oder die Sprecherin der Kommission und die Mitglieder des Stadtrates.

Art. 39

Form der Voten

Das Stadtparlament behandelt die Parlamentstraktanden schriftdeutsch.

Art. 40

Beschränkung auf zwei Voten

Über den gleichen Gegenstand wird dem einzelnen Mitglied im Eintreten, in der Detailberatung und im Rückkommen nicht mehr als zwei Mal das Wort erteilt.

Vorbehalten bleibt die Erteilung des Wortes für eine kurze Erwiderung auf eine Bemerkung zur Person.

Die Beschränkung auf zwei Voten gilt nicht für den Sprecher oder die Sprecherin der Kommission und die Mitglieder des Stadtrates.

Art. 41

Schluss der Wortmeldungen

Wird Schluss der Wortmeldungen beantragt und vom Stadtparlament beschlossen, so erhalten nur noch das Wort:

- a) die Mitglieder, die sich vorher gemeldet haben;
- b) auf Verlangen der Sprecher oder die Sprecherin der Kommission und Mitglieder des Stadtrates.

Art. 42

Abweichen vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstandes

Der Präsident oder die Präsidentin:

- a) mahnt, zur Sache zu sprechen, wenn ein Votum von der Sache abweicht;
- b) ruft zur Ordnung, wenn der parlamentarische Anstand verletzt wird;
- c) entzieht das Wort, wenn die Mahnung oder der Ordnungsruf unbeachtet bleiben.
Erhebt das Mitglied Einspruch, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion.

Art. 43

Ordnungsantrag

Anträge, die das Verfahren betreffen, können durch den Zwischenruf „Ordnungsantrag“ angemeldet werden.

Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrages wiederaufgenommen.

Wird die Zulässigkeit eines Antrages bestritten, entscheidet das Stadtparlament. Die Beratung über den Hauptgegenstand wird unterbrochen und erst nach dem Entscheid über die Zulässigkeit des Antrages fortgesetzt.

Art. 44

Form der Anträge

Anträge sind mündlich vorzubringen und, wenn möglich, dem Präsidenten oder der Präsidentin zweifach schriftlich einzureichen.

b) Geschäfte

Art. 45

Verschiebung

Auf Begehren der vorberatenden Kommission oder des Stadtrates entscheidet das Stadtparlament, ob die Behandlung eines Geschäftes verschoben wird.

Art. 46

Eintretensdiskussion

Die Beratung einer Vorlage wird mit dem Eintreten eröffnet.

Das Stadtparlament führt die Eintretensdiskussion, wenn:

- a) das Präsidium oder das Stadtparlament diese beschliesst;
- b) das Eintreten auf die Vorlage bestritten ist.

In der Eintretensdiskussion können Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung an die Kommission oder den Stadtrat gestellt werden. Der Rückweisungsbeschluss muss den Auftrag an die Kommission oder den Stadtrat enthalten.

Die Abstimmung über Eintreten unterbleibt, wenn eine gesetzliche Pflicht besteht, auf die Vorlage einzutreten.

Art. 47

Detailberatung

Wird Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung.

Die Detailberatung erfolgt nach Artikeln, Ziffern, Abschnitten oder einer anderen geeigneten Unterteilung.

Darin können Anträge auf Änderung oder Ergänzung oder auf die Erteilung eines Auftrages an die Kommission oder den Stadtrat gestellt werden.

Art. 48

Rückkommen

Der Präsident oder die Präsidentin fragt am Ende der Detailberatung, ob Rückkommensanträge gestellt werden.

Art. 49

Gesamtabstimmung

Sind Rückkommensanträge erledigt, so wird die Gesamtabstimmung durchgeführt.

Art. 50

Zweite Beratung

Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, können zwei Mal beraten werden.

Das Stadtparlament kann für weitere Vorlagen die zweimalige Beratung beschliessen.

Die zweite Beratung findet an einer späteren Sitzung statt.

Art. 51

Besondere Vorlagen

Das Stadtparlament berät die Legislaturplanung im ersten Halbjahr der Amtsdauer.

Es werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt. Änderung des Bereichs und Rückweisung sind nicht zulässig.

Nach der allgemeinen Diskussion und der Detailberatung stellt der Präsident oder die Präsidentin Kenntnisnahme fest.

c) Parlamentarische Vorstösse

Art. 52

Allgemeines

a) Einreichung

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen sind während der Sitzung des Stadtparlamentes schriftlich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin einzureichen.

Einfache Anfragen können auch ausserhalb der Sitzung bei der Stadtkanzlei eingereicht werden.

Der Präsident oder die Präsidentin gibt den Eingang dem Stadtparlament bei nächster Gelegenheit bekannt.

Art. 53

b) Titelgebung

Der Verfasser oder die Verfasserin gibt dem Vorstoss einen sachlichen Titel.

Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin kann in Rücksprache mit dem Verfasser oder der Verfasserin den Titel ändern, damit der Vorstoss sachgerecht indexiert und registriert werden kann. Der Originaltitel wird in Klammer dem geänderten Titel nachgestellt.

Art. 54

c) Zulässigkeit

Wird die Zulässigkeit eines Vorstosses bestritten, entscheidet das Stadtparlament auf Antrag des Präsidiums.

Eine Diskussion über die Zulässigkeit findet statt, wenn sie von 10 Mitgliedern des Stadtparlamentes verlangt wird.

Art. 55

c) Rückzug und Umwandlung

Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, kann

- a) eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation zurückziehen. Der Vorstoss ist damit erledigt;
- b) eine Motion in ein Postulat umwandeln.

Eine Einfache Anfrage kann vom Mitglied zurückgezogen werden, das sie eingereicht hat.

Art. 56

Motion und Postulat

a) Motion

Jedes Mitglied kann mit einer Motion beantragen, dass der Stadtrat den Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtssetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes fallenden Beschluss vorlegt.

Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen zu.

Die Motion kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfes geben.

Sie darf keinen Dauerauftrag enthalten.

Art. 57

b) Postulat

Jedes Mitglied des Stadtparlaments kann mit einem Postulat beantragen, dass der Stadtrat prüfe und Bericht erstatte, ob ein Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung oder den Erlass eines Reglements vorzulegen oder ob eine Massnahme zu treffen sei.

Postulate, die auf eine Verwaltungsverfügung, auf einen Rechtsmittelentscheid oder auf ein bestimmtes Dienstverhältnis einwirken wollen, sind unzulässig.

Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen zu.

Art. 58

b^{bis}) Motion und Postulat Geschäftsreglement

Betrifft eine Motion oder ein Postulat das Geschäftsreglement des Stadtparlaments, so richtet sich der Vorstoss an das Präsidium.

Dieses kann Dritte mit der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Erheblicherklärung und Weiterbehandlung (Art. 58 ff.) sachgemäss.

Art. 59

c) Traktandierung

Die eingereichten Motionen und Postulate werden im Einvernehmen mit dem Stadtrat auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten oder übernächsten Sitzung gesetzt.

Art. 60

d) Dringlicherklärung

Das Stadtparlament kann die Behandlung einer Motion oder eines Postulats dringlich erklären. Nach Bekanntgabe der eingegangenen Vorstösse wird über die Dringlichkeit abgestimmt. Dabei erhält der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin die Möglichkeit, die Dringlichkeit kurz zu begründen.

In diesem Fall wird die Motion oder das Postulat in der nächsten Parlamentssitzung behandelt.

Art. 61

e) Begründung und Stellungnahme

Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält Gelegenheit zur Begründung der Motion oder des Postulates.

Ist dieses Mitglied verhindert, kann es die Begründung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangen.

Nach der Begründung erhält der Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 62

f) Diskussion und Beschlussfassung

In der Diskussion können Anträge auf Änderung oder Umwandlung einer Motion in ein Postulat gestellt werden.

Das Stadtparlament entscheidet über die Erheblicherklärung der Motion oder des Postulates.

Art. 63

g) Weiterbehandlung

Der Stadtrat führt den erteilten Auftrag innerhalb eines Jahres aus. Braucht der Stadtrat mehr Zeit, muss er Antrag ans Parlament stellen.

Er unterbreitet dem Stadtparlament jährlich Bericht über die hängigen Motionen und Postulate.

Das Stadtparlament schreibt Motionen und Postulate ab, wenn der Stadtrat den Entwurf oder den Bericht unterbreitet hat oder wenn der Vorstoss überholt ist.

Art. 64

Interpellation

a) Inhalt

Drei oder mehr Mitglieder des Stadtparlamentes können mit einer Interpellation verlangen, dass der Stadtrat im Stadtparlament Auskunft über einen Gegenstand der Stadtverwaltung erteilt.

Die Interpellation umschreibt die Fragen kurz und klar.

Art. 65

b) Dringlicherklärung und Traktandierung

Das Stadtparlament kann die Behandlung einer Interpellation auf Antrag des Erstunterzeichners dringlich erklären. Nach Bekanntgabe der eingegangenen Vorstösse wird über die Dringlichkeit abgestimmt. Dabei erhält der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin die Möglichkeit, die Dringlichkeit kurz zu begründen.

In diesem Fall wird sie an der nächsten Sitzung behandelt.

In den anderen Fällen werden die eingereichten Interpellationen im Einvernehmen mit dem Stadtrat auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten oder übernächsten Sitzung gesetzt.

Art. 66

c) Antwort

Der Stadtrat antwortet schriftlich. Er kann im Zusammenhang mit einer Vorlage mündlich antworten.

Art. 67

d) Erklärung und Diskussion

Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, kann mit einer kurzen Begründung erklären, ob es von der Antwort befriedigt ist.

Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Erklärung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangen.

Eine Diskussion findet statt, wenn sie von 10 Mitgliedern verlangt wird.

Art. 68

Einfache Anfrage

Jedes Mitglied kann mit einer Einfachen Anfrage vom Stadtrat eine schriftliche Auskunft über einen Gegenstand der Stadtverwaltung verlangen.

Die Antwort soll innert zwei Monaten erfolgen. Die Frist kann mit Zustimmung des Mitgliedes, das die Einfache Anfrage eingereicht hat, überschritten werden.

Die Antwort wird allen Mitgliedern zugestellt.

Art. 69

Fragestunde

Das Präsidium kann beschliessen, an einer der folgenden Sitzungen eine Fragestunde durchzuführen.

Die Fragen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin zuhanden des Stadtrates spätestens 10 Tage vor der Sitzung einzureichen.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen mündlich. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann eine Zusatzfrage stellen.

3. Abstimmungen

Art. 70

Abstimmungsplan

Der Präsident oder die Präsidentin bezeichnet vor der Abstimmung die Anträge und den Gang der Abstimmung.

Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Mitglied Teilung verlangen.

Über Einwendungen gegen den Gang der Abstimmung entscheidet das Stadtparlament unverzüglich.

Art. 71

Abstimmungsregeln

a) Eintreten

Wird Antrag auf Nichteintreten gestellt, so wird über Eintreten mit Ja oder Nein abgestimmt.

Wird Antrag auf Rückweisung gestellt, so wird über Rückweisung mit Ja oder Nein abgestimmt. Wenn die Rückweisung abgelehnt wird, wird Eintreten ohne weitere Abstimmung festgestellt.

Wird sowohl Antrag auf Nichteintreten als auch Antrag auf Rückweisung gestellt, wird zuerst über den Antrag auf Nichteintreten abgestimmt; wird dieser abgelehnt, wird über den Antrag auf Rückweisung abgestimmt. Wird auch dieser abgelehnt, wird Eintreten festgestellt.

Wird kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, so wird Eintreten ohne Abstimmung festgestellt.

Art. 72

b) Detailberatung

Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, so werden zunächst in eventueller Abstimmung Änderungsanträge einander und der obsiegende Änderungsantrag dem Hauptantrag gegenübergestellt.

Zuletzt wird über den obsiegenden Antrag mit Ja oder Nein abgestimmt. Auf diese Abstimmung kann verzichtet werden, wenn der obsiegende Antrag im Grundsatz als unbestritten erscheint und noch eine Gesamtabstimmung stattfindet.

Abweichungen sind zulässig, wenn sie einer klaren Willensbildung dienen.

Art. 73

Erforderliche Mehrheit

In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Art. 74

Elektronische Abstimmung

Bei elektronischen Abstimmungen werden Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsverhalten:

- a) visuell angezeigt;
- b) in Form einer Namensliste ausgedruckt und vom Stimmbüro unterzeichnet.

Art. 75

Offene Abstimmung

a) Handmehr

Ohne elektronische Abstimmung stimmt das Stadtparlament durch Handerheben ab.

Der Präsident oder die Präsidentin lässt die Abstimmung wiederholen, wenn das Stimmbüro nicht einstimmig erklärt, dass die Mehrheit unzweifelhaft ist.

Art. 76

b) Namensaufruf

10 Mitglieder können die Abstimmung mit Namensaufruf verlangen, wenn nicht vorher geheime Abstimmung beschlossen worden ist.

Art. 77

Geheime Abstimmung

Das Parlament kann für einzelne Geschäfte geheime Abstimmungen beschliessen.

Art. 78

Urnenabstimmungsvorlage

Das Präsidium des Stadtparlamentes unterbreitet den Bericht und Antrag zu Sachvorlagen dem Stadtrat zur Vernehmlassung.

Der Rat verfasst für den Bericht eine kurze und sachliche Darstellung seiner Haltung in Kenntnis der gesamten Vorlage.

4. Wahlen

Art. 79

Eröffnung

Wahlen erfolgen nach den Vorschlägen der Fraktionen.

Die Mitglieder des Stadtparlamentes können weitere Wahlvorschläge machen sowie diese begründen und diskutieren.

Über Einwendungen gegen den Gang der Wahl entscheidet das Stadtparlament unverzüglich.

Art. 80

Erforderliche Mehrheit

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Nach dem zweiten Wahlgang kann nur noch teilnehmen, wer bereits Stimmen erhalten hat.

Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet aus, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat.

Art. 81

Offene Wahl

Das Stadtparlament wählt offen, sofern

- a) dieses Reglement nichts anderes bestimmt;
- b) das Stadtparlament nicht geheime Wahl beschliesst.

Stimmzähler oder Stimmzählerinnen sowie Kommissionen werden gesamthaft gewählt, sofern das Stadtparlament nicht Einzelwahl beschliesst.

Art. 82

Geheime Wahl

Das Stadtparlament wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin geheim.

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler übergeben den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern den Stimmzettel und sammeln ihn mit der Urne ein.

5. Protokoll

Art. 83

Protokoll

a) Inhalt

Das Protokoll enthält:

- a) die Namen der abwesenden und der in Ausstand getretenen Mitglieder;
- b) das Geschäftsverzeichnis;
- c) die Namen der Antragstellenden und die Anträge;
- d) die Ergebnisse der elektronischen Abstimmung;
- e) die Beschlüsse;
- f) die Stimmzahlen, wenn abgezählt oder geheim gewählt wurde;
- g) die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe, wenn Namensaufruf beschlossen wurde;
- h) Protokollerklärungen;
- i) eingereichte Vorstöße.

Art. 84

b) Genehmigung und Zustellung

Das Protokoll wird vom Präsidium genehmigt und den Mitgliedern des Stadtparlamentes und dem Stadtrat zugestellt.

Art. 85

c) Berichtigungen

Die Mitglieder des Stadtparlamentes und des Stadtrates können Einwendungen gegen das Protokoll innert einer Woche nach Zustellung beim Präsidenten oder bei der Präsidentin einreichen.

Das Präsidium entscheidet über die Einwendungen endgültig.

Berichtigungen werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Art. 86

Akustische Aufzeichnungen

Die Beratungen des Stadtparlamentes werden akustisch aufgezeichnet.

Die Aufzeichnungen werden in der Stadtkanzlei aufbewahrt. Sie können dort von den Mitgliedern des Stadtparlamentes und des Stadtrates abgehört werden.

IV Entschädigungen

Art. 87

Entschädigungen

Das Präsidium stellt dem Stadtparlament zu Beginn einer Amtsdauer Antrag, wie die Mitglieder des Parlaments sowie die Fraktionen entschädigt werden.

V Schlussbestimmungen

Art. 88

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Das Geschäftsreglement vom 1. Juli 2013 wird aufgehoben.

Gossau, 3. Mai 2022

Stadtparlament

Florian Kobler
Präsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin